



Der Tatabgleich hat seine gesetzliche Grundlage im Diversionengesetz.

Den entsprechenden Text des 11. Hauptstücks der Strafprozessordnung (§§198ff) finden Sie unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab>



BITTE BEACHTEN SIE

Sie erhalten dieses Informationsblatt gemeinsam mit einer Einladung zu einem Gespräch mit einem Konfliktregler. In diesem Gespräch werden Sie umfassend informiert.

Bitte lesen Sie den Text aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen haben oder Ihnen etwas unklar ist, sprechen Sie dies bitte im Gespräch an. Es ist für einen erfolgreichen Tatabgleich wichtig, dass Sie gut und umfassend informiert sind.

ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an info@neustart.at. Danke!

WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:



Einrichtungstempel

Information in english | Informacije na bosanskom, hrvatskom, srpskom
Türkçe bilgiler | Информация на русском языке: www.neustart.at



Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Aus Gründen der kompakten Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: **NEUSTART** | Castelligasse 17 | 1050 Wien
Juni 2016

NEUSTART

Leben ohne Kriminalität.
Wir helfen.



TATAUSGLEICH

Konflikte lösen, statt streiten

WAS IST DER TATAUSGLEICH?

Der Tatausgleich ist in jeder Phase des Strafverfahrens möglich. Der Auftrag zur Durchführung eines Tatausgleichs wird von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht an **NEUSTART** erteilt.

- ... Der Tatausgleich hat das Ziel, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Opfer herzustellen.
- ... Gemeinsam mit einem neutralen Konfliktregler soll eine faire und für alle Beteiligten tragfähige Konfliktlösung außerhalb des Gerichts gefunden werden.
- ... Um das Ausgleichsgespräch vorzubereiten, führt der Konfliktregler Gespräche mit allen Beteiligten (Opfern und Beschuldigten).
- ... Die Einigung und die Ausgleichsvereinbarungen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten werden schriftlich festgehalten.
- ... Konfliktregler berichten dem Staatsanwalt oder dem Richter über die Ausgleichsvereinbarungen und deren Erfüllung.
- ... Eine Einigung im Rahmen des Tatausgleichs führt in der Folge mit großer Wahrscheinlichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens.
- ... Bleibt der Tatausgleich erfolglos, entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über die Fortführung des Strafverfahrens.
- ... Mit Ausnahme des Berichts sind Konfliktregler grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ... Die Teilnahme am Tatausgleich ist für alle Beteiligten freiwillig.

INFORMATION FÜR BESCHULDIGTE

Im Tatausgleich können Beschuldigte die ihnen zur Last gelegte Straftat außerhalb des Gerichtsverfahrens bereinigen. Voraussetzung für einen erfolgreichen Tatausgleich ist

- ... ihre Bereitschaft, sich mit dem Vorfall sowie dessen Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen
- ... ihre Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Opfer und zur Schadenswiedergutmachung
- ... die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags bis maximal 250,- Euro (sofern dadurch nicht der Unterhalt gefährdet ist).

Bei einer Verfahrenseinstellung erfolgt keine Eintragung ins Strafregister.

Ein Tatausgleich erfordert die Zustimmung des Beschuldigten. Bis zur Verfahrenseinstellung haben Beschuldigte jederzeit das Recht, die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen.

Beschuldigte können jederzeit einen Rechtsanwalt beiziehen oder sonstige Beratung in Anspruch nehmen.

Bei jugendlichen Beschuldigten hat der gesetzliche Vertreter das Recht, eine Stellungnahme abzugeben. Rechtsgeschäfte, die über die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie einer pflegschaftsbehördlichen Genehmigung.

INFORMATION FÜR OPFER

Der Tatausgleich bietet für Opfer folgende Vorteile:

- ... die Möglichkeit, über die Tat und deren Auswirkungen zu sprechen
- ... das Angebot, im vertrauensvollen Rahmen über Anliegen, Bedürfnisse und Erwartungen zur Bereinigung der Straftat zu sprechen
- ... Unterstützung, bei der Sicherstellung ihrer Interessen wie zum Beispiel der Schadenswiedergutmachung
- ... die Möglichkeit zu einem von Konfliktreglern moderierten Gespräch mit dem Beschuldigten

Opfer können jederzeit eine Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Darüber hinaus werden sie durch den Konfliktregler über externe Hilfsangebote für Opfer (zum Beispiel Gewaltschutzzentren) informiert.

Bei jugendlichen Opfern ist für die Durchführung des Tatausgleichs die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Bei erwachsenen Beschuldigten ist das Zustandekommen eines Ausgleichs von der Zustimmung des Opfers abhängig, außer diese wird aus Gründen verweigert, die in einem Strafverfahren keine Berücksichtigung finden würden.

Die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens liegt bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.